

21.01.2011-09:19

0211 8891 4000

VG Duesseldorf

S. 2/32

0683

1 L 2252/10

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Stadt Neuss, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Neuss, 41456 Neuss,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Taylor Wessing
Partnerschaftsgesellschaft, Benrather Straße 15,
40213 Düsseldorf, Gz.: 3010120/10,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss,
Auf der Schanze 2 - 4, 41515 Grevenbroich, Gz.: 30-68-36-10,

Antragsgegner,

w e g e n Kommunalaufsichtsrechts
(hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 19. Januar 2011

durch

Präsidenten des Verwaltungsgerichts

Dr. Heusch

Richter am Verwaltungsgericht

Schauenburg

Richterin

Dr. Yousif

b e s c h l o s s e n :

**Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird
abgelehnt.**

**Der Antrag auf Beiladung der Abfall- und Wertstofflogistik Neuss
GmbH wird abgelehnt.**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Passivrubrum ist im Hinblick auf den Wegfall von § 5 Abs. 2 Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. Art. 2 Nr. 28 des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010, GV. NRW S. 30) von Amts wegen geändert worden.

Der Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung der gegen die Anordnung des Antragsgegners vom 10. Dezember 2010 erhobenen Klage (1 K 8845/10) wiederherzustellen,

ist zulässig, aber unbegründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen Verwaltungsakt in den Fällen wiederherstellen, in denen – wie hier – die Behörde die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat. Die gerichtliche Entscheidung hängt dabei von einer Abwägung der widerstreitenden Interessen an der Suspendierung der angefochtenen Maßnahme einerseits und der Vollziehung des Verwaltungsaktes andererseits ab. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Ergibt die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotene summarische Prüfung des Sach- und Streitstandes, dass der mit sofortiger Vollziehungsanordnung versehene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist, überwiegt das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Denn an der Vollziehung einer rechtswidrigen Maßnahme kann kein öffentliches Interesse bestehen. Ist der angegriffene Bescheid hingegen rechtmäßig, überwiegt regelmäßig das öffentliche Interesse am Bestand der sofortigen Vollziehung. Formale Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Vollziehungsanordnung ist darüber hinaus, dass für das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung eine schriftliche Begründung gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO gegeben ist.

Unter Beachtung dieser Grundsätze bleibt dem Antrag der Erfolg versagt. Eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder zumindest eine Aufhebung der Vollziehungsanordnung wegen unzureichender Begründung des Vollzugsinteresses kommt nicht in Betracht. Der Antragsgegner hat mit seinen Ausführungen zu seiner derzeitigen Ausschreibung eines Vertrages zur Verwertung des Altpapiers und der Berechnung der Abfallgebühren des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2011 (vgl. Punkt C der kommunalaufsichtlichen Anordnung) den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genüge getan. Auch fällt die Interessenabwägung zu Gunsten des Antragsgegners aus. Die angegriffene Anordnung erweist sich bei summarischer Prüfung des derzeitigen Sach- und Streitstandes als offensichtlich rechtmäßig; sonstige Gründe für ein überwiegendes Suspensivinteresse sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 123 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hiernach kann die Aufsichtsbehörde, wenn die Gemeinde die ihr kraft Gesetzes obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht erfüllt, anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

Die Voraussetzungen für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten sind gegeben. Die Antragstellerin erfüllt die ihr nach § 5 Abs. 6 Satz 1 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) obliegende Beförderungspflicht nicht, da sie das Altpapier der in ihrem Stadtgebiet liegenden Privathaushalte nicht zur Wertstoffsorrier- und Abfallbehandlungsanlage des Rhein-Kreises Neuss in Neuss-Grefrath transportiert. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG haben die kreisangehörigen Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sie gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG auch geeignete Dritte beauftragen. Zu welcher Anlage die Gemeinden die Abfälle zu transportieren haben, regeln die Abfallsatzungen der Kreise. Dies ist vorliegend die Wertstoffsorrier- und Abfallbehandlungsanlage in Neuss-Grefrath (vgl. § 9 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss – Abfallentsorgungssatzung).

Die Beförderungspflicht der Antragstellerin erstreckt sich auch auf das von der Abfall- und Wertstofflogistik Neuss GmbH (AWL) gesammelte Altpapier der im Stadtgebiet der Antragstellerin liegenden Privathaushalte. Den Pflichten aus § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG unterliegen die Abfälle, für die nach dem KrW-/AbfG eine Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht,

vgl. Schink, in: Schink/Queitsch/Scholz/Stollmann, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, § 5 Rdn. 67.

Dies sind gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG die Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit der Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage ist oder sie nicht beabsichtigt. Von dieser Überlassungspflicht sieht § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG eine Ausnahme für Abfälle vor, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Das vorbezeichnete Altpapier unterliegt der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, denn die AWL handelt vorliegend nicht als gewerbliche Sammlerin, sondern als Beauftragte der Antragstellerin im Sinne von § 5 Abs. 7 LAbfG.

Die Abgrenzung einer gewerblichen Sammlung von der Beauftragung eines Entsorgungsunternehmens ist anhand einer Gesamtwürdigung vorzunehmen,

hierzu eingehend BVerwG, Urteil vom 18. Juni 2009 – 7 C 16.08 –, BVerwGE 134, 154, 161 f.

Die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist dadurch gekennzeichnet, dass diese auf vertraglichen Grundlagen und in regelmäßig dauerhaften Strukturen wiederkehrende Entsorgungsleistungen erbringen, wohingegen gewerbliche Sammlungen typischerweise ein allgemeines, auf freiwilliger Basis beruhendes Angebot der unentgeltlichen Überlassung verwertbarer Abfälle beinhalten. Daher sprechen Entgeltvereinbarungen oder verbindliche Einzelaufträge sowie dauerhafte und in festen Strukturen erfolgende Sammeltätigkeiten gegen die Qualifizierung als gewerbliche Sammlung.

Vgl. BVerwG, a.a.O.

Gegen eine Einordnung der AWL als gewerbliche Sammlerin spricht zunächst ihr Vortrag in dem Verfahren 17 L 1791/10. Die AWL hat dort in ihrer Antragsschrift vom 2. November 2010 ausgeführt: „... Denn entgegen der Annahme des Antragsgegners sammelt und verwertet die Antragstellerin [die AWL] nicht ‚eigenverantwortlich‘ Altpapier. ... Sie führt vielmehr im Auftrag der Stadt die satzungsmäßige Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Neuss durch, indem sie insbesondere die im Stadtgebiet anfallenden Abfälle unter Einschluss des Altpapiers einsammelt und befördert ... Grundlage für diese Leistungserbringung ist der Geschäftsbesorgungsvertrag, der zwischen der Stadt Neuss und der Antragstellerin [der AWL] am 20. Juni 2000 geschlossen worden ist ... Die Antragstellerin [die AWL] ist damit ‚Dritte‘ im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, die von der Stadt Neuss als der zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen Verpflichteten mit der Erfüllung der städtischen Verpflichtungen beauftragt worden ist. Auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften [§ 5 Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 LAbfG] ist die Antragstellerin [die AWL] mit dem zwischen ihr und der Stadt Neuss geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag vom 20. Juni 2000 als Dritte mit der Durchführung der satzungsmäßigen Abfallentsorgung in Neuss beauftragt worden. Sie führt die Aufgaben folglich nicht aus eigenem Recht ..., sondern die Erfüllung der der Stadt Neuss als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegenden Verpflichtungen durch, die sie damit beauftragt hat. ...“

Diesen Vortrag der AWL muss sich die Antragstellerin zurechnen lassen, da sie mit 51 % nicht nur gesellschaftsrechtliche Mehrheitseignerin der AWL ist (mit 49% ist die Stadtwerke Neuss GmbH beteiligt, die wiederum eine hundertprozentige Tochter der Antragstellerin ist), sondern auch eine teilweise Personenidentität zwischen den Vertretungsberechtigten der AWL und der Antragstellerin besteht: Der Geschäftsführer der AWL ist zugleich Beigeordneter der Antragstellerin. Der Bürgermeister der Antragstellerin ist als Vorsitzender des Hauptausschusses Vorsitzender der Gesellschaftsversammlung der AWL sowie Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Neuss GmbH. Im Übrigen ist die

Antragstellerin aber auch dem Vortrag des Antragsgegners, der zur Begründung seiner Anordnung auf die Ausführungen der AWL in dem Verfahren 17 L 1791/10 verweist, nicht entgegengetreten.

Darüber hinaus streitet auch die Gebührenkalkulation der Antragstellerin für das Jahr 2010 gegen eine gewerbliche Sammlung der AWL. Die Antragstellerin hat in diese für den Transport von Altpapier Kosten in Höhe von 320.000,00 Euro eingestellt. Die Erlöse, die aus dem Verkauf des Altpapiers erzielt werden, finden sich in der Gebührenkalkulation hingegen nicht wieder. Der Hinweis, aufgrund der seit dem 1. November 2008 erfolgenden gewerblichen Verwertung durch die AWL würden 245.000,00 Euro eingespart (vgl. Ziff. 2 der Sachverhaltsdarstellung), belegen die Berücksichtigung der Erlöse jedenfalls nicht. Dies gilt – ungeachtet der ohnehin gegen ein solches Vorgehen bestehenden rechtlichen Bedenken – ebenso für die Ausführungen der Antragstellerin, die Erlöse würden auf Wegen, die für den Außenstehenden nicht erkennbar seien, dem Abfallgebührenhaushalt zu Gute kommen. Auch sammelt und befördert die Antragstellerin nach ihrer derzeitigen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 17. Dezember 1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2006 Altpapier und stellt hierfür Depotcontainer und Bündelsammlungen bereit (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6, § 8 Abs. 2 lit. b der Satzung). Die Sammlung der AWL erfolgt zudem flächendeckend und in festen Strukturen. Schließlich wurde auch der zwischen der Antragstellerin und der AWL am 20. Juni 2000 mit einer 15jährigen Vertragslaufzeit geschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag, nach dem die AWL für die Antragstellerin im Bereich der Abfallbeseitigung als Erfüllungsgehilfin im Sinne des § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG tätig wird (vgl. § 1 Nr. 1 des Vertrages), von den Vertragsparteien weder gekündigt noch entsprechend dem Schriftformerfordernis in § 11 Abs. 1 des Vertrages schriftlich geändert. Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass die AWL nach wie vor als Erfüllungsgehilfin der Antragstellerin handelt.

Der Erlass einer kommunalaufsichtlichen Anordnung lag folglich im Ermessen des Antragsgegners. Dieser hat sein Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Er hat die Grenzen seines Ermessens weder überschritten noch von seinem Ermessen in zweckwidriger Weise Gebrauch gemacht (§ 114 Satz 1 VwGO).

Zu Unrecht geht die Antragstellerin davon aus, die Anordnung sei bereits deshalb aufzuheben, weil der Antragsgegner seiner Amtsermittlungspflicht aus § 24 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nicht nachgekommen sei. Ungeachtet der Frage, ob ein Ermittlungsdefizit des Antragsgegners überhaupt vorliegt, begründet eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes grundsätzlich keine selbstständig durchsetzbare Verfahrensposition,

vgl. Kallerhof, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 24 Rdn. 7.

Erforderlich ist vielmehr eine materiell-rechtliche Betroffenheit. Der Antragsgegner ist indes – wie dargelegt – zutreffend davon ausgegangen, dass sich die Beförderungspflicht

der Antragstellerin nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG auch auf das von der AWL gesammelte Altpapier erstreckt.

Auch ein (auf einer etwaigen unzureichenden Sachverhaltsermittlung beruhender) Ermessensfehler ist nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist dem Antragsgegner insbesondere kein widersprüchliches Verhalten vorzuwerfen. Dass der Antragsgegner die gegen die AWL ausgesprochene Verfügung vom 14. Juli 2010 auch nach Erlass der streitgegenständlichen kommunalaufsichtlichen Anordnung aufrecht erhält, begründet einen solchen Vorwurf nicht. Die 17. Kammer des Gerichts hat in ihrem Beschluss vom 21. Dezember 2010 – 17 L 1791/10 – darauf hingewiesen, dass der Antragsgegner auch dann für die in der Verfügung vom 14. Juli 2010 angeordnete Untersagung des Sammelns und Verwertens von Altpapier aus den privaten Haushalten auf dem Gebiet der Antragstellerin Anlass habe, wenn die AWL das Altpapier nicht „eigenverantwortlich“ sammelte, da in diesem Fall die (Wieder-)Aufnahme einer gewerblichen Sammlung zu befürchten sei. Sie hat auch die Frage nicht abschließend entschieden, ob die AWL – ungeachtet der der Antragstellerin nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG obliegenden Beförderungspflicht – eine eigene Überlassungspflicht an den Antragsgegner nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG treffe.

Schließlich ist der Antragstellerin die Pflicht zur Überlassung und Beförderung des Altpapiers auch nicht unmöglich. Über ihre Möglichkeit hinaus, auf die AWL im Rahmen der vertraglichen Beziehungen Einfluss zu nehmen, kann sie insbesondere aufgrund ihrer Gesellschafterstellung auf die – quasi zu 100% von ihr beherrschte – AWL einwirken. Eine Unmöglichkeit wäre auch dann nicht gegeben, wenn die AWL der ihr vom Antragsgegner mit Verfügung vom 14. Juli 2010 aufgegebenen Verpflichtung nachkäme, das gesammelte Altpapier dem Rhein-Kreis Neuss durch Anlieferung zur Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage auf der Deponie Neuss-Grefrath zu überlassen. Im Gegenteil dürfte eine Anlieferung des Altpapiers durch die AWL gerade als Erfüllung der der Antragstellerin obliegenden Beförderungspflicht anzusehen sein, da die AWL – wie gezeigt – Beauftragte der Antragstellerin im Sinne von § 5 Abs. 7 LAbfG ist.

Ungeachtet der Frage, ob bei offensichtlicher Erfolglosigkeit des Rechtsbehelfs in der Hauptsache in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO noch ein besonderes Vollzugsinteresse darzulegen ist, kann sich der Antragsgegner insoweit jedenfalls auf die Sicherheit und Rechtsklarheit hinsichtlich der Ausschreibung und des Abschlusses eines Vertrages zur Verwertung des Altpapiers berufen. Dass der Antragsgegner die Ausschreibung vor dem Hintergrund eines etwaigen gerichtlichen Vorgehens der Antragstellerin gegen seine Anordnung so flexibel wie möglich gestaltet hat, steht dem nicht entgegen. Da zudem nicht allein die Interessen der anordnenden Behörde, sondern auch sonstige öffentliche oder private Interessen ein besonderes Vollzugsinteresse begründen können,

vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 80 Rdn. 93,

ist auch das Interesse der Gebührenschuldner an einer Reduzierung der Abfallgebühren zu berücksichtigen.

Ein schutzwürdiges Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, das das Vollzugsinteresse trotz der offensichtlichen Rechtmäßigkeit der Anordnung und der vorgenannten Gründe überwiegt, hat die Antragstellerin nicht vorgetragen und ist auch im Übrigen nicht ersichtlich. Ein solches Interesse lässt sich insbesondere nicht im Hinblick auf etwaige vertragliche Regelungen begründen, die die Antragstellerin und/oder die AWL mit Dritten treffen müssen und die möglicherweise nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden können. Denn solche Vorkehrungen hat der Antragsgegner, wie die 17. Kammer des Gerichts bereits in ihrem Beschluss vom 21. Dezember 2010 – 17 L 1791/10 – zutreffend ausgeführt hat, ggf. gleichermaßen zu treffen. Ein überwiegendes Aussetzungsinteresse ist auch nicht darin zu sehen, dass etwaige zwischenzeitlich getroffene privatrechtliche Vereinbarungen des Antragsgegners ein einer gewerblichen Altpapiersammlung der AWL entgegenstehendes öffentliches Interesse im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG darstellen können und damit zugleich eine Beförderungspflicht der Antragstellerin nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG für das ihr zu überlassende Altpapier begründen. Ungeachtet der Frage inwieweit solche mittelbaren Folgen überhaupt in die Interessenabwägung einzustellen sind, ist zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner den bis zum rechtskräftigen Abschluss der Hauptsacheverfahren bestehenden Ungewissheiten durch eine entsprechende Vertragsgestaltung Rechnung tragen kann, mit der Folge, dass allein ein solcher Vertrag ein überwiegendes, der Zulassung einer gewerblichen Sammlung entgegenstehendes öffentliches Interesse im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG nicht ohne weiteres begründen dürfte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz. Im Hinblick auf die in diesem Verfahren nur mögliche vorläufige Rechtsschutzgewährung hat das Gericht die Hälfte des in Orientierung an Nr. 22.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8. Juli 2004 festzusetzenden Hauptsachestreitwerts festgesetzt.

Von einer hier allein nach § 65 Abs. 1 VwGO in Betracht kommenden Beiladung der AWL hat das Gericht im Eilverfahren abgesehen, da die Interessen der AWL nach Ansicht der Kammer bereits durch die gesellschaftsrechtliche Mehrheitsbeteiligung der Antragstellerin an der AWL, der teilweisen Personenidentität der Vertretungsberechtigten und die Hinzuziehung des Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners aus dem Verfahren 17 L 1791/10 sowie der Antragsschrift der AWL vom 2. November 2010 hinreichend gewahrt sind.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz und die Ablehnung des Beiladungsantrags kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in

Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) in der jeweils maßgeblichen Fassung bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

- (2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Dr. Heusch

Schauenburg

Dr. Yousif



Ausgefertigt

Gaussohn

Hamböcker
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle